

## Lesefassung

### **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Satzung:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind

#### **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

#### **§ 3 Gebührenerhebung**

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### **§ 4 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für die Leistungsbereitstellung wird ab dem Wasserzähler  $Q_n$  3,5 ein Progressionsfaktor von 2 berücksichtigt.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

		Netto	Umsatzsteuer 7%	Brutto
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
bis Qn	2,5 m³/h	90,00	6,30	96,30
bis Qn	3,5 m³/h	252,00	17,64	269,64
bis Qn	6,0 m³/h	432,00	30,24	462,24
bis Qn	10,0 m³/h	720,00	50,40	770,40
bis Qn	15,0 m³/h	1.080,00	75,60	1.155,60
bis Qn	40,0 m³/h	2.880,00	201,60	3.081,60
bis Qn	60,0 m³/h	4.320,00	302,40	4.622,40
bis Qn	150,0 m³/h	10.800,00	756,00	11.556,00

(3) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohre) erhebt der **Verband** eine tägliche Grundgebühr von:

		Netto	Umsatzsteuer 7%	Brutto
		Euro/Tag	Euro/Tag	Euro/Tag
bis Qn	2,5 m³/h	0,25	0,02	0,27
bis Qn	6,0 m³/h	1,20	0,08	1,28

## § 5 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt:

Netto	Umsatzsteuer 7%	Brutto
Euro/m³ entnommenes Wasser	Euro/m³ entnommenes Wasser	Euro/m³ entnommenes Wasser
1,62	0,11	1,73

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr

Netto	Umsatzsteuer 7%	Brutto
Euro/m <sup>3</sup> entnommenes Wasser	Euro/m <sup>3</sup> entnommenes Wasser	Euro/m <sup>3</sup> entnommenes Wasser
1,62	0,11	1,73

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Grundgebührenschild bei Bauwasserzählern/Zählerstandrohren entsteht mit dem Tag der Unterschriftsleistung auf dem gesondert zu schließenden Vertrag.

## § 7

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Bei Ausleihung von Bauwasserzählern oder beweglichen Wasserzählern (Zählerstandrohre) gemäß § 4 Absatz 3 sowie § 5 Absatz 4 dieser Satzung ist/sind der/die Vertragspartner Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 8

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 9**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu geben.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 08. Oktober 2003, Nr. 19, 10. Jahrgang)

(2) Die 6. und 7. Änderungssatzung zur BGS-WBS treten außer Kraft.